

Neumarkter Zukunftsinitiative fair & nachhaltig e. V.

Satzung

Neufassung nach der Mitgliederversammlung am 29.06.2023, Eintrag der Satzungsänderungen in das Vereinsregister Nürnberg mit der Registernummer VR 40668, Mitteilung vom 01.12.2023.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Neumarkter Zukunftsinitiative fair & nachhaltig e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe für die Bevölkerung in den Ländern des Globalen Südens bedeuten (Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung).
2. Dies geschieht durch
 - Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des Globalen Südens,
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Ländern des Globalen Nordens und des Globalen Südens bilden,
 - Förderung der Völkerverständigung und des interkulturellen Lernens.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit stellt die Bildungsarbeit im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung dar.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des §2 zustimmen.
2. Natürliche Personen können durch einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, wird nicht zurückerstattet.

5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
6. Der im § 4 Abs.5 erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder Ansehen schädigenden Verhaltens des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

§5 **Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages oder zur Einbringung von Arbeitsleistung. Die Beitragshöhe und die Verrechnung von Arbeitsleistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

§7 **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins Neumarkter Zukunftsinitiative fair & nachhaltig e.V. ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere tätig für:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2
 - Wahl, Entlastung und Ablehnung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung der Beiträge
 - Satzungsänderung

- Auflösung des Vereins gemäß § 12
- Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorstand

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (durch persönliche Einladungsschreiben) unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch per Email versandt werden. Mitgliedern, die keine Emailadresse haben, wird die Einladung per Post zugeschickt.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- Beschlüsse werden – falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder seiner/ihrer Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem Protokollführer unterzeichnet.

§8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer 1. und einem/einer 2. Stellvertreter/in. Der/die 1. Stellvertreter/in hat gleichzeitig die Verantwortung als Kassenwart. Der/die 2. Stellvertreter/in hat gleichzeitig die Verantwortung als Schriftführer/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann 2 Mitglieder des Vereins als Beisitzer in den Vorstand wählen. Diese sind aber nicht vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand mit Ausnahme der Beisitzer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3000 € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.
5. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
6. Wahlen und Amtszeit
 - Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§9 **Sitzung des Vorstandes**

Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 **Kassenführung**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des Kassenwarts geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§11 **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

3. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§12

Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an
 - Misereor
 - Brot für die Welt,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§13

Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumarkt